

Satzung des Kanu-Klubs Minden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kanu-Klub Minden (KKM) mit dem Zusatz "e.V.". Er wurde am 9. Juni 1927 gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Minden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundlagen des Vereins

- (1) Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht durch
 - a) Pflege und Förderung des Sports allgemein, speziell des Kanufahrens.
 - b) Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen des In- und Auslandes.
 - c) Durchführung von Veranstaltungen zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Sportlern auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Der KKM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des KKM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Personenbezeichnungen in den folgenden Paragraphen gelten sowohl in männlicher wie weiblicher Form.

- (1) Mitglieder des KKM können sein:
 - a) natürliche Personen
 - b) natürliche Personen mit befristeter Mitgliedschaft aus Sportkursen
 - c) juristische Personen als Förderer
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und Beschluss der Vorstandschaft erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Gegen eine ablehnende Entscheidung, deren Gründe die Vorstandschaft dem Antragsteller nicht mitteilen muss, kann eine Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann eine Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (4) Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft kann beendet werden
 - a) durch Austrittserklärung.
Eine Austrittserklärung ist, abgesehen von den ersten 12 Monaten der Mitgliedschaft, nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gültig. Es gilt das Datum des Poststempels. Innerhalb der ersten 12 Monate kann von beiden Seiten die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (Ausnahme: Befristete Mitgliedschaft).
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss
 - I) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - II) wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem KKM trotz einmaliger Abmahnung,
 - III) wenn das pflichtwidrige Verhalten die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des KKM derartig beeinträchtigen, dass eine weitere Mitgliedschaft unzumutbar ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Bis zum Zusammentreten der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds gemäß § 4, die Verpflichtungen gemäß § 4 bleiben bis zur Entscheidung bestehen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 - d) durch Auflösung des KKM

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und die Angebote des Vereins satzungsgemäß zu nutzen.
- (2) Stimmrecht:
 - a) Bei Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder und alle Schüler und Jugendlichen ab 14 Jahren stimmberechtigt
 - b) Bei Sitzungen der Vorstandschaft haben neben den volljährigen Mitgliedern auch Jugendwarte sowie Jugenddelegierte volles Stimmrecht.
 - c) Bei Jugendversammlungen haben die Jugendwarte unabhängig vom Alter und alle Schüler und Jugendlichen von 7-17 Jahren eine Stimme. Kinder bis zu 6 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
 - d) Förderer sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Pflichten: Die Mitglieder sind verpflichtet, den KKM in allen Belangen zu unterstützen und zu fördern und ihre Beiträge nach der separaten Beitragsordnung gemäß § 6 zu zahlen. Jedes Mitglied erkennt die Verbindlichkeit der Satzung, der von der Vorstandschaft aufgestellten Ordnungen und der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen an.

§ 5 Die Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der vertretungsberechtigte Vorstand
- (3) die Vorstandschaft
- (4) die Jugendversammlung

zu (1) Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie können als ordentliche Versammlungen jederzeit vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Mindestens eine ordentliche Versammlung (die Jahreshauptversammlung) hat jährlich einmal stattzufinden. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Die Ordnungsmäßigkeit gilt als hergestellt, wenn die Ladungsfrist von 14 Tagen (es gilt das Datum der Postauflieferung) beachtet und mit der Einladung eine Tagesordnung zugesandt wurde. Für alle Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

zu (2) Vertretungsberechtigter Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

zu (3) Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus den beiden Vorsitzenden gem. § 5 (2) und den aus organisatorischen Gründen notwendigen Fachwarten sowie zwei Jugendwarten und zwei Jugenddelegierten gem. § 5 (4). Für die Aufgabenverteilung gibt sich die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung. Doppelfunktionen sind möglich.

Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft mit Ausnahme der Jugenddelegierten erfolgt für jeweils zwei Jahre durch eine Mitgliederversammlung. Die Jugenddelegierten werden für jeweils ein Jahr, und zwar immer in geheimer Abstimmung, gewählt (s. a. § 5 (4)).

Die Vorstandschaft leitet den KKM und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Sitzungen der Vorstandschaft sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn die Einladung dazu termingemäß mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen erfolgte. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen

Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, wird der Platz vom Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden, nach Rücksprache mit der Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt. Die Amtsperiode des dann neu gewählten Nachfolgers endet zu dem Zeitpunkt, an dem der Vorgänger sich hätte erneut zur Wahl stellen müssen.

Fortsetzung § 5 s. Seite 3

Noch § 5:

zu (4) Jugendversammlung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von einer Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

An der mindestens einmal jährlich einzuberufenen Jugendversammlung können alle Kinder und Jugendlichen, sofern sie Vereinsmitglieder sind, teilnehmen. Das Stimmrecht regelt § 4 (2).

Neben den stimmberechtigten Jugendwarten und Jugenddelegierten können weitere Mitglieder der Vorstandschaft als Gäste beratend anwesend sein.

Die Ladungsfrist für Jugendversammlungen beträgt 5 Tage.

Die Versammlung berät über alle speziell die Jugend betreffenden Fragen und Veranstaltungen, wählt Jugendwarte und -delegierte und schlägt diese der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung als ihre Vertreter in der Vorstandschaft vor. Zur Dauer der Wahlperiode s. § 5 (3).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge, falls notwendig auch Sonderumlagen, werden nach den finanziellen Erfordernissen des Vereins auf Vorschlag der Vorstandschaft durch eine Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Kassenprüfung

(1) Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt werden.

Ein Kassenprüfer scheidet in jedem Jahr aus und wird durch einen neu zu wählenden ersetzt.

Eine unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist ausgeschlossen.

(2) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

(3) Die Kassenprüfer berichten in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung und beantragen die Entscheidung über die Entlastung des Kassenwartes, des Vorstands und der gesamten Vorstandschaft.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des KKM kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit der Versammlung und die Gültigkeit des Beschlusses gelten die Bestimmungen des § 5 (1).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Stadt Minden zu. Falls sich der Verein nur auflöst, um mit einem anderen Verein zu fusionieren, wobei der bisherige Zweck weitgehend gewährleistet sein muss, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so werden die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden zu Liquidatoren bestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines oder mehrerer anderer Liquidatoren.

§ 9 Sonstiges Recht

Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. März 2001 in Kraft.